

Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. d. Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 126), erläßt die Gemeinde Kraftisried nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Ostallgäu folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den Ortsteil Schweinlang der Gemeinde Kraftisried werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1 000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 22.02.1996 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

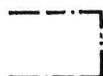
Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- eine Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Einzelvorhaben richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. II = Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, hier zwei

2.  = Baufenster, begrenzt durch :

Baugrenze - - - - -

Baulinie, — · — · — hier ist mit dem Hauptgebäude anzubauen.

3.  = Hauptfirstrichtung;
für Nebengebäude, Quergiebel, Garagendächer und
dgl. kann von der Hauptfirstrichtung abgewichen
werden.
4.  = Schaugiebel: Dort, wo Baulinien festgesetzt sind,
müssen die Hauptgebäude mit ihren Schauseiten auf
dieser Linie erstellt werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO).
Bei den Schaugiebeln ist die Anordnung der Fenster
als Reihe auszubilden, wobei die Fensterreihung
mindestens aus drei Fenstern besteht. Die Giebel
sind vollständig zu verputzen und ohne Vor- und
Rücksprünge sowie ohne Erker und Anbauten auszu-
führen.
Soweit ein Balkon am Schaugiebel errichtet werden
soll, darf er nur max. die Hälfte der Giebelseite
breit sein.
5. max. 3 WE = Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. 3 WE
begrenzt. Im übrigen gilt § 35 Abs. 4 BauGB i. V.
m. § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG.
6. Hinweise:
- 6.1  = Baudenkmäler gemäß Denkmalliste des Landkreises
Ostallgäu
- 6.2  = Grenze des Gestaltungsbereiches

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kraftisried, den 07. März 1996



Hartmann

(Hartmann, erster Bürgermeister)

Ortsüblich bekanntgemacht am 11. März 1996

Außenbereichssatzung
Gemeinde Kraftfried
Ortsteil Schweinlang

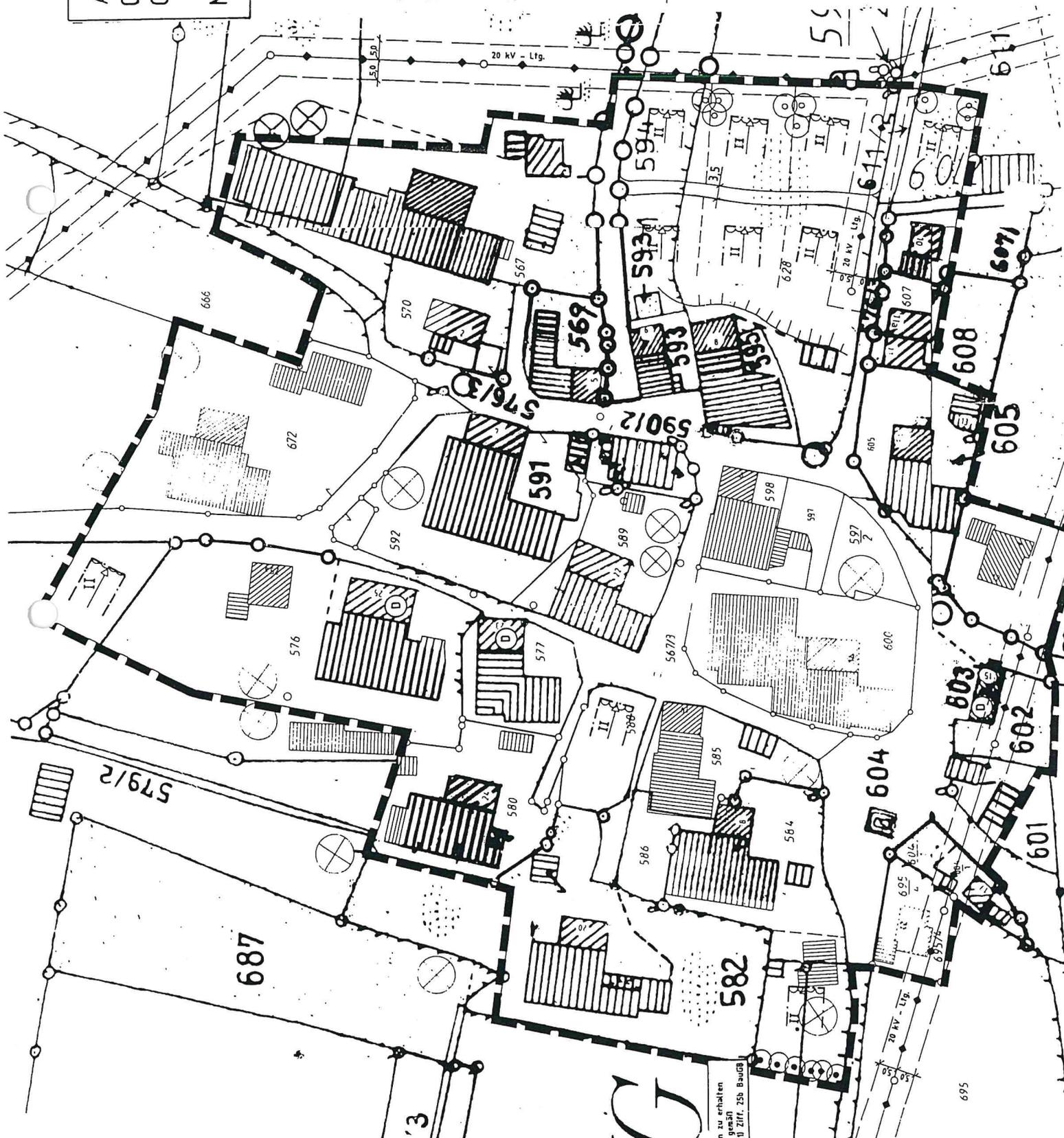
M 1 : 1000



Zeichenerklärung gemäß § 3 der Satzung:

- 1. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 2. Baufenster, begrenzt durch Baugrenze Baulinie
- 3. Hauptfirsrichtung
- 4. Schaugiebel
- 5. max. 3WE: Festlegung der Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude
- 6. Hinweise:

- Baudenkmal
- Grenze des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung
- Böschung
- Bäume zu erhalten
- Sträucher zu pflanzen



Landkreis Ostallgäu
Kreisplanungsstelle

Marktoberdorf, den 22. 02.1996
Abt.